

Jagdgesellschafts-Vertrag

gemäß § 27 NÖ JG ¹⁾

abgeschlossen zwischen:

1.
	Vor- und Zuname	Geburtsdatum	Beruf	Wohnort
2.
	Vor- und Zuname	Geburtsdatum	Beruf	Wohnort
3.
	Vor- und Zuname	Geburtsdatum	Beruf	Wohnort
4.
	Vor- und Zuname	Geburtsdatum	Beruf	Wohnort
5.
	Vor- und Zuname	Geburtsdatum	Beruf	Wohnort
6.
	Vor- und Zuname	Geburtsdatum	Beruf	Wohnort
7.
	Vor- und Zuname	Geburtsdatum	Beruf	Wohnort
8.
	Vor- und Zuname	Geburtsdatum	Beruf	Wohnort
9.
	Vor- und Zuname	Geburtsdatum	Beruf	Wohnort
10.
	Vor- und Zuname	Geburtsdatum	Beruf	Wohnort

usw. ²⁾

¹⁾ Gemäß dem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. Juni 1967, Zl. 255.613-11 a/67, sind Jagdgesellschaftsverträge den Finanzämtern nicht mehr anzuzeigen und daher nicht mehr gebührenpflichtig.

²⁾ Die Jagdgesellschaft darf bei einem gepachteten Jagdgebiet mit einem Flächenausmaß bis zu 300 ha, wenn jedoch in dem Jagdgebiet Rot- oder Gamswild als Stand- oder Wechselwild vorkommt, bis zu 450 ha, aus höchstens drei Mitgliedern bestehen. Für jede weitere angefangene 100 ha des gepachteten Jagdgebietes, bei Vorkommen von Rot- oder Gamswild für weitere angefangene 150 ha, ist ein weiteres Mitglied zulässig.

§ 1

Zweck und Mittel der Jagdgesellschaft

(1) Zweck der Jagdgesellschaft ist die Pachtung des Eigen- Genossenschafts-*) Jagdgebietes

.....
zur Ausübung der Jagd und Hege des Wildes in diesem Gebiet durch ihre Gesellschafter unter Einhaltung der im Bundesland Niederösterreich geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Gesellschafter und Erlöse aufgebracht.

(3) Die Beiträge der Gesellschafter sowie ihre Anteile am Vermögen und den Erlösen der Jagdgesellschaft sind gleich.

(4) Rechnungsjahr ist das Pachtjahr.

§ 2

Persönliche Verhältnisse der Jagdgesellschafter

(1) Gesellschafter können nur solche Personen sein, die nach den Bestimmungen des NÖ JG vom Erwerb der Jagdkarte nicht ausgeschlossen sind.

(2) Sofern die Jagdgesellschaft aus mehr als zwei Gesellschaftern besteht, gilt für den Fall des Ausscheidens von Gesellschaftern als vereinbart, daß die Jagdgesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern bestehen bleibt.

(3) Die Aufnahme eines neuen Gesellschafter kann nur mit Zustimmung aller bisherigen Gesellschafter erfolgen.

(4) Nach rechtskräftiger Genehmigung der Verpachtung an die Gesellschaft bedarf die Aufnahme jedes neuen Gesellschafter der Zustimmung des Verpächters und der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(5) Die Erben eines Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Eintritt in diesen Vertrag.

§ 3

Jagdleiter

(1) Zum Jagdleiter wird der Gesellschafter

.....
Vor- und Zuname Geburtsdatum Beruf Wohnort
bestellt, der die Eignung zur Jagdpachtung nach den Bestimmungen des NÖ JG besitzt.

(2) Da der Jagdleiter seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Verwaltungsbezirk hat,
wird als gemeinsamer Vertreter der Jagdgesellschaft der in diesem Verwaltungsbezirk wohnhafte Gesellschafter

.....
Vor- und Zuname Geburtsdatum Beruf Wohnort
bestellt. Ein Wechsel des Vertreters ist dem Verpächter und der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

(3) Die Gesellschafter vereinbaren rechtsverbindlich und unwiderruflich, daß nur der bestellte Jagdleiter berechtigt ist, die Art der Jagdausübung zu bestimmen, welche die im NÖ JG angeordnete Beobachtung der Grundsätze einer geordneten Jagdwirtschaft und die als weidgerecht anerkannte Bejagung zu gewährleisten hat, damit das Wild unter Rücksichtnahme auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft gehegt wird und sich ein artenreicher und gesunder Wildstand entwickeln kann.

(4) Der Jagdleiter hat die Jagdgesellschaft in allen Belangen (mit Ausnahme der Finanzgebarung) nach außen zu vertreten.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

§ 4

Geschäftsführung – Besondere Vertragspflichten

- (1) Die Geschäftsführung kann nach besonderer Vereinbarung der Gesellschafter, insbesondere unter Bestellung eines für die Finanzgebarung betrauten Gesellschafters mit gesonderter Vollmachtsurkunde geregelt werden. Die dem Jagdleiter obliegenden Aufgaben dürfen hiedurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich
 - a) die auf sie entfallenden Beiträge zu den Kosten der Jagd jeweils innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch den mit der Finanzgebarung betrauten Gesellschafter bei diesem bar oder auf ein von ihm bekanntgegebenes Konto zu entrichten,
 - b) vor Beginn eines jeden Jagdjahres im Besitze einer gültigen nö. Jagdkarte für dieses zu sein,
 - c) die Jagd in dem gepachteten Jagdgebiet unter strengster Beobachtung der Vorschriften des NÖ JG sowie der hiezu ergangenen Verordnungen nur unter einheitlicher Leitung des zum Jagdleiter bestellten Gesellschafters auszuüben und den Weisungen des Jagdleiters hinsichtlich der Jagdausübung unbedingt Folge zu leisten,
 - d) jede wie immer geartete Ausübung der Jagd ohne vorher eingeholte ausdrückliche Zustimmung des Jagdleiters zu unterlassen,
 - e) dem Jagdleiter längstens innerhalb von 24 Stunden von jeder Erlegung jagdbarer und nicht jagdbarer Tiere sowie über alle mit der Jagdausübung zusammenhängende Beobachtungen und Ereignisse Mitteilung zu machen,
 - f) keine wie immer geartete, den Bestimmungen des NÖ JG zuwiderlaufende Aufteilung des Jagdgebietes der Fläche nach vorzunehmen,
 - g) den bewilligten Abschluß der Trophäenträger nach einem entsprechenden Turnus jährlich auf die Jagdgesellschaft aufzuteilen.
- (3) Die Gesellschafter treten jedenfalls nach Schluß des Rechnungsjahres, das ist das Kalenderjahr - das ist jeweils vom bis*), zu einer Sitzung über Einladung des Jagdleiters zusammen.
- (4) Eine Sitzung ist jedenfalls auch dann vom Jagdleiter einzuberufen, wenn sie ein Drittel der Gesellschafter verlangt. Sie ist dann beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder nachweislich einberufen wurden und mehr als die Hälfte der Gesellschafter anwesend sind und an der Beschlußfassung mitwirken.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Für die Aufnahme eines Gesellschafters ist ein einstimmiger Beschluß erforderlich.
- (6) Die Einladung von Jagdgästen ist von den Gesellschaftern mit einfacher Stimmenmehrheit zu regeln. Auch die Erteilung der Jagderlaubnis zum Fang und zur Erlegung von Raubwild und Raubzeug bedarf eines Beschlusses.

§ 5

Haftung

- (1) Die Gesellschafter bleiben unbeschadet der Jagdleitung durch den Jagdleiter und dessen Verantwortung selbst für eine den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen entsprechende Ausübung der Jagd persönlich verantwortlich.
- (2) Die Gesellschafter haften rücksichtlich aller während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Jagdgesellschaft aus der Jagdpachtung gegenüber dem Verpächter hervorgehenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch für Jagd- und Wildschäden, zur ungeteilten Hand, und zwar auch dann, wenn während der Pachtdauer eine Verminderung der Gesellschafter eingetreten ist. In gleicher Weise haften die Jagdgesellschaften auch für Geldstrafen, die dem Jagdleiter wegen Nichterfüllung einer die Jagdgesellschaft als Jagdpächter treffenden Handlungs- oder Unterlassungspflicht auferlegt werden.
- (3) Unbeschadet hiervon haften die Gesellschafter untereinander nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (4) Bei Ausscheiden oder Ausschluß eines Gesellschafters haftet dieser in vollem Umfang für alle damit verbundenen Kosten und wirtschaftlichen Nachteile.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

§ 6

Austritt, Ausscheiden, Ausschluß von Gesellschaftern

- (1) Der Austritt aus der Jagdgesellschaft richtet sich nach den Bestimmungen des 16. bzw. 27. Hauptstückes des ABGB, insbesondere nach den §§ 833 bis 842 zit. Ges.
- (2) Der Austritt aus der Jagdgesellschaft während der Vertragsperiode ist grundsätzlich nur bis 6 Wochen vor Beginn eines Jagdjahres und nur mit Zustimmung aller verbleibenden Gesellschafter möglich. Der Austritt wird mit Beginn des folgenden Jagdjahres wirksam.
- (3) Ein Gesellschafter scheidet aus der Jagdgesellschaft aus, wenn ihm die Jagdkarte rechtskräftig verweigert oder entzogen worden ist oder er nicht während des gesamten Jagdjahres im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist.
- (4) Ein Gesellschafter kann durch Mehrheitsbeschluß (einfache Stimmenmehrheit) der Jagdgesellschafter ausgeschlossen werden,
 - a) wenn er trotz wiederholter Mahnung den Weisungen des Jagdleiters hinsichtlich der Jagdausübung nicht Folge geleistet hat,
 - b) einen groben Verstoß gegen das Jagdgesetz begangen hat,
 - c) mit den jährlichen Beitragsleistungen ganz oder teilweise in Verzug ist bzw. den Rückstand trotz Mahnung nicht bezahlt hat oder
 - d) die Bestimmungen dieses Vertrages trotz vorausgegangener schriftlicher Abmahnung durch andere Gesellschafter wiederholt nicht eingehalten hat.
- (5) Der Ausschluß ist dem Verpächter und der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Das auszuschließende Mitglied hat kein Stimmrecht.
- (6) Der Jagdleiter kann durch Mehrheitsbeschluß der Jagdgesellschafter abberufen werden, worauf ohne Verzug ein neuer Jagdleiter zu bestellen, sowie dem Verpächter und der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben ist.
- (7) Die Jagdgesellschaft löst sich auf, wenn durch Austritt, Ausscheiden, Ausschluß oder Tod der Gesellschafter nur mehr ein Jagdgesellschafter übrig bleibt.
- (8) Die Jagdgesellschaft löst sich jedenfalls mit dem Ablauf der Pachtdauer der gepachteten Jagd, das ist am, auf, bei einer Verlängerung des bestehenden Pachtverhältnisses erst nach Ablauf der Verlängerung. Für Gesellschafter, die gegen eine Verlängerung des bestehenden Pachtverhältnisses gestimmt haben, endet ihre Mitgliedschaft jedoch zum vorgenannten Zeitpunkt.

§ 7

Schlußbestimmungen

Sofern in diesem Jagdgesellschaftsvertrag nichts anderes enthalten ist, gelten über das Verhältnis der Gesellschafter untereinander die bezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Bestimmungen dieses Vertrages können durch einstimmigen Beschluß der Jagdgesellschafter geändert werden, jedoch nur unter Beachtung der Bestimmungen des NÖ JG bzw. der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen. Die geänderte Fassung ist unverzüglich dem Verpächter und der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag vereinbaren die Gesellschafter die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes

Mündliche Abreden zu diesem Vertrag sind ungültig. Ebenso bedarf jede Änderung dieses Vertrages der Schriftform.

UNTERSCHRIFTEN:

.....
Ort und Datum